

Erläuterungen zur Verordnung 2 vom 13. März 2020 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19-Verordnung 2), Fassung vom 16. März 2020

Stand 18. März 2020, 15.00 Uhr

1. Ausgangslage und Zweck der Verordnung / der Massnahmen

Der Bundesrat hat am 28. Februar 2020 Massnahmen in einer besonderen Lage nach Art. 6 Abs. 2 Bst. b Epidemiengesetz (EpG; SR 818.101) angeordnet und landesweit öffentliche oder private Veranstaltungen, an welcher sich gleichzeitig mehr als 1000 Personen aufhalten, zeitlich befristet verboten (Verordnung vom 28. Februar 2020 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus [COVID-19-Verordnung 2]; SR 818.101.24). Die Verordnung wurde am 13. März 2020 durch die vorliegenden Verordnung 2 ersetzt und bereits am 16. März 2020 wieder angepasst. Die folgenden Erläuterungen beziehen sich auf die COVID-19-Verordnung 2 in der Fassung vom 16. März 2020.

Je näher und länger Personen beieinander sind, desto höher ist die Wahrscheinlichkeit einer Übertragung. Das neue Coronavirus wird hauptsächlich bei engem und längerem Kontakt übertragen. Das heisst konkret: bei weniger als 2 Metern Abstand
während mehr als 15 Minuten. Grosse Menschenansammlungen erhöhen das Risiko
der Übertragung des Coronavirus (COVID-19) auf viele Leute ganz besonders. Eine
wirksame Massnahme zur Eindämmung und Abschwächung eines Krankheitsausbruchs ist demzufolge Distanz zu halten (engl. social distancing). Damit können die
Häufigkeit von Übertragungen reduziert, Übertragungsketten unterbrochen und lokale Ausbrüche verhindert bzw. eingedämmt werden. Damit dienen sie auch dem
Schutz besonders gefährdeter Personen.

Aufgrund der aktuellen Entwicklung in Italien und weiteren europäischen Ländern und dem antizipierten Verlauf der Epidemie in der Schweiz ist ohne Anpassung der Massnahmen der Verordnung vom 13. März 2020, die die Verbreitung nochmals substanziell reduzieren, in absehbarer Zeit mit einer Überforderung insbesondere der stationären medizinischen Einrichtungen (Spitalbetten, ICU) zu rechnen. Aufgrund der aktuell eingetretenen epidemiologischen Entwicklung haben rigide Massnahmen in der ersten Phase der Epidemie grössere Erfolgschancen, den epidemiologischen Verlauf nachhaltig zu beeinflussen, als Verschärfungen zu einem späteren Zeitpunkt.

Bei der Anordnung von Massnahmen gilt es dem Verhältnismässigkeitsprinzip Rechnung zu tragen. Regulatorisch besteht die Schwierigkeit des Ausgleichs zwischen praktikablen, einfachen und schematischen Lösungen und einer sachgerechten Massnahme im Einzelfall. Die Verordnung des Bundesrates wurde deshalb konkretisiert und es wurden den Kantonen genauere Vorgaben gemacht, ohne deren Spielraum ungebührlich zu verengen.

Ein zentraler Aspekt bei der Beurteilung der Verhältnismässigkeit ist zudem immer auch die zeitliche Komponente einer Anordnung (Befristung der Massnahme).

Die in der vorliegenden Verordnung vorgesehenen Massnahmen können zusammenfassend wie folgt begründet werden: Massnahmen gegenüber der Bevölkerung zur Verhinderung von grossen Menschenansammlungen an einem definierten Zeitpunkt an einem definierten Ort: man hält sich näher als 2 m und länger als 15 Minuten auf (Art. 5-9); Kontrolle der Grenzübertritte aus sog. Risikoländern zur Verhinderung der Verbreitung des Coronavirus, zur Aufrechterhaltung der Bedingungen für eine ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit Pflege und Heilmitteln und zur Unterstützung der Massnahmen der italienischen Behörden (Art. 2-4); Mitwirkungspflichten der Kantone zur Steuerung der verfügbaren Ressourcen (Art. 9); Massnahmen betreffend die Gesundheitsversorgung (Art. 10-10c) sowie Strafbestimmungen (Art. 10d).

2. Erläuterungen im Einzelnen

2.1 Allgemeine Bestimmungen

Inhalt von Artikel 1

Ziel der vorliegenden Verordnung ist gemäss *Absatz 1* die Anordnung von Massnahmen gegenüber der Bevölkerung, Organisationen und Institutionen sowie den Kantonen zur Verminderung des Übertragungsrisikos und zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19). Die Ziele der Massnahmen sind in *Absatz 2* aufgeführt.

Inhalt von Artikel 1a

Diese Bestimmung enthält die Feststellung, dass die Kantone im Rahmen ihrer Zuständigkeiten nach wie vor tätig sein dürfen, sofern diese Verordnung keine Vorgaben macht.

In einer ausserordentlichen Lage nach Artikel 7 Epidemiengesetz haben sich die Kantone an die Vorgaben des Bundes zu halten. Sie haben in den durch die vorliegenden COVID-19-Verordnung 2 regulierten Bereichen keinen Handlungsspielraum mehr, sondern erfüllen einen Vollzugsauftrag des Bundes. Sofern für einen Bereich eine Bundesregelung besteht, ist diese abschliessend. Das bedeutet, dass die Kantone zum Beispiel keine von der COVID-19-Verordnung 2 abweichenden Regelungen betreffend den Betrieb von Hotels (vgl. Art. 6 Abs. 5 Bst. n) erlassen dürfen. Ebenso dürfen die kantonalen Vollzugsbehörden mit ihren Vollzugshandlungen die vorliegende Bundesratsverordnung nicht unterlaufen. Es wäre damit nicht bundesrechtskonform und deshalb nicht zulässig, wenn die kantonalen Vollzugsbehörden Verkaufsstellen von Telekommunikationsanbietern sowie Lebensmittelläden schliessen würden. Solche Läden sind in Art. 6 Abs. 3 Bst. a und e der COVID-19-Verordnung 2 explizit von den zu schliessenden Einrichtungen ausgenommen. Hingegen bleibt es den Kantonen überlassen, ob sie beispielsweise die Besuchszeiten in Altersheimen regeln oder ein Besuchsverbot erlassen wollen, da die COVID-19-Verordnung 2 diesbezüglich keine Vorgaben enthält.

2.2 Aufrechthaltung der Kapazitäten in der Gesundheitsversorgung, Einschränkungen beim Grenzverkehr (Art. 2-4)

Inhalt von Artikel 2:

Um die Kapazitäten der Schweiz zur Bewältigung der COVID-19-Epidemie aufrechtzuerhalten und um insbesondere die Bedingungen für eine ausreichende Versorgung
der Bevölkerung mit Pflege und Heilmitteln zu gewährleisten, trifft die Schweiz Massnahmen zur Einschränkung der Einreise von Personen aus Risikoländern oder -regionen. Als Risikoländer oder -regionen gelten namentlich Länder und Regionen, deren Behörden ausserordentliche Massnahmen zur Verhütung und Bekämpfung der
COVID-19-Epidemie angeordnet haben.

Die epidemiologische Lage in den Ländern Italien, Deutschland, Frankreich und Österreich sowie Spanien macht es notwendig, diese als Risikoländer einzustufen und in den Anhang der Verordnung aufzunehmen. Gleiches gilt – in Übereinstimmung mit der Empfehlung der EU-Kommission – für sämtliche Drittstaaten ausserhalb der EU/EFTA.

Artikel 2 Absatz 2 überträgt dem Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) die Kompetenz, nach Rücksprache mit dem Eidgenössischen Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA) die Risikoländer oder -regionen zu bestimmen.

Inhalt von Artikel 3 und Artikel 4:

Die Einreise für Personen aus Risikostaaten oder Risikoregionen wird im Grundsatz verboten.

Ausgenommen vom Einreiseverbot sind Schweizerinnen und Schweizer, Personen, die über einen gültigen Aufenthaltstitel in der Schweiz verfügen, ein berufliches Motiv für die Einreise haben oder nur für den Transit durch die Schweiz in einen Drittstaat reisen wollen. Diese Personengruppen müssen bei der Einreise in die Schweiz belegen, dass sei sie eine dieser Bedingungen für eine Ausnahme erfüllen, namentlich durch Vorweisen ihres Aufenthaltstitels, ihrer Meldebestätigung (für Freizügigkeitsberechtigte) oder ihres Transportauftrags mit einem Warenlieferschein. Als Aufenthaltstitel gelten Grenzgängerbewilligung (G-Ausweis), Kurzaufenthaltsbewilligung (L-Ausweise), Aufenthaltsbewilligung (B-Ausweis), Niederlassungsbewilligung (C-Ausweis), einschliesslich Ci-Ausweis sowie die vom EDA ausgestellten Legitimationskarten. Ausnahmen werden weiter gewährt für ausländische Personen, die im Besitz eines von einer Schweizer Vertretung ausgestellten C-Visum mit Reisezweck "Business" als Spezialistinnen und Spezialisten im Zusammenhang mit dem Gesundheitsbereich oder "Offizieller Besuch", eines C Vrg-Visums oder eines D-Visums sind. Ausländische Personen können mit einer Meldebestätigung nachweisen, dass sie als Dienstleister in die Schweiz entsandt werden. Dasselbe trifft auf Personen zu, die bei einem Schweizer Arbeitgeber eine kurzfristige Stelle antreten. Die Meldebestätigung ist für alle Branchen und Erwerbstätigen ab dem ersten Tag erforderlich. Personen, die sich auf ein Recht auf Familiennachzug berufen können, können ebenfalls eine Ausnahme geltend machen, sofern sie über eine Zusicherung der Aufenthaltsbewilligung verfügen. Personen auf der Durchreise müssen ihre Absicht Glaubhaftmachen können (z.B. Wohnsitz in einem anderen Staat oder andere offensichtliche Umstände) und Aussicht auf eine erfolgreiche Ausreise haben. Die Beurteilung einer Situation der äussersten Notwendigkeit liegt im Ermessen der für die Grenzkontrolle zuständigen Behörde.

Einreisen zu anderen Zwecken, namentlich als Dienstleistungsempfänger, Tourist, Besucher, Teilnehmer an Veranstaltungen, zur medizinischen Behandlung, zur Stellensuche oder zur Einreichung eines Gesuchs um Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung sind nicht gestattet.

Keine Ausnahme vom Einreiseverbot besteht auch für Asylsuchende. Personen, die anlässlich einer Grenzübertrittskontrolle angeben, ein Asylgesuch stellen zu wollen, wird die Einreise ebenfalls verweigert. Das Ersuchen um internationalen Schutz wird auf Wunsch der betroffenen Person an die betreffende Behörde zur Prüfung übermittelt. Die schutzsuchende Person wird schriftlich darüber in Kenntnis gesetzt, dass ihr Gesuch an die zuständige ausländische Behörde übermittelt wurde. Überstellungen von ausländischen Personen aus benachbarten Risikostaaten oder Risikoregionen in die Schweiz nach Massgabe der Dublin-Verordnung oder auf Grundlage des bilateralen Rückübernahmeabkommens sind suspendiert. Dies gilt auch für bereits vereinbarte Überstellungen. Die ausländischen Behörden werden informiert, dass auf neue Ersuchen zu verzichten ist, so lange diese Massnahme gilt.

Es obliegt den vollziehenden Behörden zu entscheiden, wie die Kontrollen auf operativer Ebene organisiert werden, um die Einreise von Personen aus Risikoländern oder Risikoregionen zu begrenzen. Die vorgesehenen Bestimmungen umfassen auch Kontrollen an Flughäfen.

Inhalt von Artikel 4a

Die Erteilung von Schengen-Visa (Für kurzfristige Aufenthalte bis max. 90 Tagen) sowie von nationalen Visa (Für bewilligungspflichtige Aufenthalte von mehr als 90 Tagen) und Ermächtigungen zur Visa-Ausstellung an Personen aus Risikoländern gemäss Anhang 1 der Verordnung werden bis zum 15. Juni 2020 eingestellt. Bei Gesuchen von Personen, die sich in einer Situation der äussersten Notwendigkeit befinden sowie für Spezialisten im Zusammenhang mit dem Gesundheitsbereich von grosser Bedeutung können Ausnahmen gewährt werden.

2.3 Massnahmen gegenüber der Bevölkerung, Organisationen und Institutionen (Art. 5-9)

Inhalt von Artikel 5:

Bei Lehrveranstaltungen und Unterricht an Schulen, Hochschulen und übrigen Ausbildungsstätten (z.B. private Lehrinstitute) befinden sich zahlreiche Menschen auf engen Raum über längere Zeit dicht beieinander. Als Massnahme zur Eindämmung der Verbreitung des Coronavirus werden deshalb an solchen Orten Präsenzveranstaltungen verboten (*Abs. 1*). Die Institutionen an sich sollen aber nicht geschlossen werden, damit beispielsweise Professorinnen und Professoren und Assistentinnen und Assistenten weiterhin ihrer Arbeit nachgehen können. Denkbar ist auch, dass zum Beispiel eine Lehrveranstaltung via Internet aus einem Hörsaal übertragen wird, was bei einer Schliessung einer Schule, Hochschule oder Ausbildungsstätte kaum mehr möglich wäre. Die Fahrschulen fallen ebenfalls unter den Begriff "Ausbildungsstätte", die Fahrstunden sind als Präsenzveranstaltungen im Sinne dieser Bestimmung einzustufen und daher verboten. Nicht von Artikel 5 erfasst werden Betreuungsangebote wie Kindertagesstätten.

Prüfungen, für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Massnahme bereits ein Termin festgelegt worden ist, können durchgeführt werden (*Abs. 2*). Dies aber nur dann, wenn geeignete Schutzmassnahmen getroffen werden, um eine Verbreitung des Coronavirus zu verhindern (Hygienemassnahmen und *social distancing*).

Viele arbeitstätige Eltern werden kaum in der Lage sein, innerhalb kurzer Zeit eine Lösung für die Betreuung ihrer Kinder im Grundschulalter zu finden. Die Kantone haben daher für die notwendigen Betreuungsangebote für Kinder, die nicht privat betreut werden können, zu sorgen. Dies betrifft die Primarstufe einschliesslich Kindergarten oder Eingangsstufe). Dabei haben sie darauf Rücksicht zu nehmen, dass keine besonders gefährdeten Personen nach Artikel 10b Absatz 2 in diese Betreuungsaufgaben eingebunden werden, da dies dem Zweck des Schutzes dieser Personen widersprechen würde (Abs. 3).

Damit die Betreuung der Kinder sichergestellt werden kann, dürfen Kindertagesstätten nur unter der Voraussetzung geschlossen werden, dass anderweitige geeignete Betreuungsangebote vorhanden sind. Eine Schliessung der Kinderkrippe durch die Trägerschaft käme nur ausnahmsweise in Frage, wenn bspw. alle Betreuerinnen und Betreuer krank wären oder andere innerbetriebliche Gründe einen Betrieb verunmöglichen würden. Der Entscheid wie auch die Gewährleistung ausreichender Betreuungsangebote obliegt den zuständigen Kantonen (Abs. 4).

Inhalt von Artikel 6:

Absatz 1

Private und öffentliche Veranstaltungen, einschliesslich Sportveranstaltungen und Vereinsaktivitäten sind verboten. Nur mit einer weitgehenden Minimierung von Menschenansammlungen kann die weitere Verbreitung des Coronavirus effizient verhindert resp. eingedämmt werden.

Eine öffentliche oder private Veranstaltung nach Absatz 1 ist ein zeitlich begrenztes, in einem definiertem Raum oder Perimeter stattfindendes und geplantes Ereignis, an dem mehrere Personen teilnehmen. Dieses Ereignis hat in aller Regel einen definierten Zweck und eine Programmfolge mit thematischer, inhaltlicher Bindung. Die Organisation des Ereignisses liegt in der Verantwortung eines Veranstalters, einer Person, Organisation oder Institution.

<u>Beispiele:</u> Konzerte, Kongresse, Theater, Kinos, Zirkus, Parties, Sportveranstaltungen, Fasnacht, Demonstrationen, Quartier-/Dorffeste, Jahr- und Lebensmittelmärkte, Firmenjubiläen, Gottesdienste, Generalversammlungen (siehe Art. 6 Abs. 2 und 3), Tage der offenen Türe.

Zusammenkünfte in Kirchen, Moscheen, Synagogen und Zusammenkünfte anderer Glaubensgemeinschaften sind nicht erlaubt (Ausnahme: Beerdigungen im engen Familienkreis). Hingegen sieht die Verordnung nicht vor, dass die Örtlichkeiten geschlossen werden müssen. Die Kantone können allenfalls die Öffnungszeiten regeln, dürfen die Kirchen aber nicht schliessen

Weiterhin zulässig sind Blutspendeaktionen; diese gelten nicht als Veranstaltung.

Nicht unter diese Bestimmung fallen Veranstaltungen im kleinen privaten Rahmen, z.B. Abendessen im kleinen Kreis. Die sozialen Kontakte sollten jedoch auf ein absolutes Minimum reduziert werden. In der aktuellen kritischen Situation müssen wir alle soziale Kontakte weitmöglichst reduzieren. Die Verantwortung steht im Vordergrund.

Es sollen alle sozialen Aktivitäten vermieden werden, die nicht zwingend nötig sind. Damit kann jedermann einen wesentlichen Beitrag zur Verlangsamung der Ausbreitung des Coronavirus leisten. Falls solche Essen dennoch organisiert werden, sind wenn immer möglich die Empfehlungen des BAG betreffend Hygiene und sozialer Distanz einzuhalten. Ebenfalls nicht erfasst vom Geltungsbereich dieser Norm sind die private, nachbarschaftliche und familiäre Betreuung sowie das gemeinsame Spielen von Kindern. Die Betreuung der Kinder in der aktuellen Situation ist herausfordernd. Es ist aber wichtig, dass Gruppen von Kindern in Parks oder anderen Orten weitmöglichst vermieden werden. Als Richtgrösse können etwa Treffen, die in kleineren Gruppen (bis zirka 5 Kinder) stattfinden, gelten. Noch wichtiger ist, dass sich Eltern und andere Erwachsene nicht in Gruppen treffen, während ihre Kinder spielen. Ein Kontakt mit besonders gefährdeten Personen ist in jedem Fall zu vermeiden. Die Empfehlungen des BAG betreffend Hygiene und Social distancing (Abstand halten) sind immer einzuhalten.

Sitzungen am Arbeitsplatz sind weiterhin erlaubt. Allerdings müssen die Teilnehmenden die Hygiene- und Verhaltensregeln einhalten (Hände waschen, keine Hände schütteln, Abstand halten). Die Anzahl der Sitzungsteilnehmerinnen und -teilnehmer ist zu beschränken. Als Referenzwert gilt ca. 4m2 pro Person. Das bedeutet: In einem Sitzungszimmer von 4 x 8 Meter sollten nicht mehr als 8 Personen gleichzeitig anwesend sein.

Absatz 2

Dieser Absatz enthält eine nicht abschliessende Aufzählung von öffentlichen Einrichtungen, welche für das Publikum geschlossen werden. Es handelt sich dabei um Betriebe, welche zur Deckung des alltäglichen Lebensbedarfs nicht zwingend notwendig sind. Darunter fallen Einkaufsläden (z.B. Schuh- und Kleiderläden, Blumenläden), Handwerk- und Baumärkte für Privatpersonen ("Handwerkermärkte"dürfen offen bleiben, sie dürfen aber Privatkunden keinen Zugang (mehr) gewähren) sowie sonstige Märkte (Bst. a; dazu gehören auch Schlachtviehmärkte, Viehmärkte und Schafannahmen o.ä.1), Restaurationsbetriebe, welche eine Verköstigung vor Ort anbieten (Bst. b) sowie Barbetriebe, Diskotheken, Nachtclubs und Erotikbetriebe (Bst. c). Weiter werden alle Unterhaltungs- und Freizeitbetriebe (z.B. Museen, Bibliotheken, Kinos, Konzerthäuser, Casinos, Sportzentren, Fitnesszentren, Schwimmbäder, Wellnesszentren und Skigebiete sowie Tierparks und botanische und zoologische Gärten) von dieser Norm erfasst (Bst. d). Nicht betroffen sind etwa Spielplätze im öffentlichen Raum. Auch verboten sind Betriebe mit personenbezogenen Dienstleistungen, bei welchen ein enger Körperkontakt unausweichlich ist (z.B. Coiffeure, Massagen, Tattoo-Studios, Kosmetik, Solarien; dies gilt auch für Dienstleistungen, die in Privathaushalten erbracht werden). Hingegen nicht betroffen sind z. B. terminlich vereinbarte reine Beratungsdienstleistungen einzelner Kunden z.B. bei Versicherungsagenturen und in Anwaltskanzleien, die in nicht generell öffentlichen Büros bzw. Kanzleiräumen stattfinden. Auch Besuche von Aussendienstmitarbeitenden bei Privat- und Geschäftskunden sind zulässig.

Weiter müssen beispielsweise Hundesalons, da öffentlich zugänglich, auch geschlossen werden, Hundehütedienste, die auch das Abholen der Hunde z.B. an Treffpunkten (nicht aber in Geschäftsräumen) beinhalten, dürfen aber weiterhin angeboten werden.

¹ Für die Bereiche Veterinär und Agrarhandel hat das BLV entsprechende Informationen aufbereitet.

Bei all diesen Einrichtungen besteht die Gefahr, dass die Empfehlungen des BAG betreffend Hygiene und soziale Distanz nicht eingehalten werden können. Zudem führen diese Betriebe zu einem erhöhten Mobilitätsaufkommen, was es ebenfalls möglichst einzuschränken gilt.

Nicht als öffentlich zugängliche Betriebe gelten Handwerks- und Gewerbebetriebe, die über keine Verkaufs- Schalter- oder Ausstellungsflächen verfügen (z.B. Gärtnerei Malerei, Schreinerei, Zimmermann, Taxiunternehmen und andere private Fahrdienste, Vermittlung von Reinigungskräften). Sind Gewerbebetriebe öffentlich zugänglich, müssen sie den für die Kunden zugänglichen Teil schliessen (dies betrifft beispielsweise Elektroläden oder Gärtnereien).

Betriebe des Agrarhandels gelten, sofern sie nicht für private Kunden zugänglich sind, ebenfalls als nicht öffentlich zugängliche Betriebe; diese dürfen weiterhin die Versorgung landwirtschaftlicher Betriebe mit Futter- und Düngemittel, Saatgut etc. sicherstellen.² Auch übrige Betriebe des Gross- oder Zwischenhandels, die einzig für die betreffenden Berufsleute zugänglich sind, werden nicht als öffentlich zugängliche Betriebe qualifiziert.

Auch Baustellen gelten als nicht öffentlich zugänglich und dürfen weiter betrieben werden.

Nicht unter das Verbot fallen Dienstleistungen (mit Körperkontakt) von Gesundheitsfachpersonen, z. B. Physiotherapie und Osteopathie (vgl. Ausnahmen bei Abs. 3). Diese müssen jedoch von einem Arzt verordnet sein (vgl. Art. 10a).

Dienstleistungen in Zusammenhang mit Medizinprodukten beispielsweise aus den Bereichen Orthopädie und Rehabilitation (z.B. Reparaturen, Versorgung mit Produkten) müssen nach wie vor möglich sein, die entsprechenden Läden sind aber zu schliessen, da es sich dabei um öffentlich zugängliche Gewerbebetriebe handelt.

Ebenfalls nicht unter Absatz 2 fällt der Online-Handel oder Angebote über bzw. von Kurierdiensten. Was die Auslieferung der Waren betrifft, so können diese entweder per Versand den Kunden zugestellt werden oder es wird eine Abholmöglichkeit eingerichtet, wobei jedoch die Geschäftsräume nicht betreten werden dürfen. Auch die Aufgabe einer Bestellung in Geschäftsräumen ist unzulässig.

Für alle nicht verbotenen Einrichtungen und Dienstleistungen gilt aber nach wie vor, dass die Empfehlungen des BAG betreffend Hygiene und Abstand halten strikt einzuhalten sind.

Absatz 3

Die Einschränkungen nach Absatz 2 gelten nicht für Einrichtungen und Veranstaltungen, welche für die Bevölkerung zur Deckung des täglichen Bedarfs nach wie vor weitergeführt werden müssen.

Bst. a: Darunter fallen insbesondere Lebensmittelläden (einschliesslich z.B. Bäckereien, Metzgereien, Reformhäuser sowie Wein- Spirituosenläden). Ein einzelner Lebensmittelmarktstand ist den Lebensmittelläden gleichgestellt und darf somit betrieben werden, die Abstandregeln müssen aber auch hier eingehalten werden können. Bäckereien z.B. müssen jedoch allfällige integrierte Cafés etc. schliessen. Lebensmittelläden, die weitere Gegenstände des täglichen Bedarfs verkaufen, müssen

² Für die Bereiche Veterinär und Agrarhandel hat das BLV entsprechende Informationen aufbereitet.

keine Sortimentsbeschränkung vorsehen. In Warenhäusern dürfen nebst den Lebensmitteln nur die Güter des täglichen Gebrauchs, z.B. Tagespresse, Tierfutter, Tabakwaren, Hygieneartikel, Papeterieartikel, offen zugänglich sein. Nicht erfasst werden auch sonstige Läden, soweit sie überwiegend Lebensmittel und Gegenstände für den täglichen Bedarf anbieten (neben Lebensmitteln z.B. Tagespresse, Tierfutter, Tabakwaren, Hygieneartikel, Papeterieartikel). Auch Waschsalons, in denen Kleider gewaschen werden können, fallen unter den täglichen Bedarf und dürfen offen bleiben. Reine Parfümerien wie auch Blumenläden hingegen fallen nicht unter die Läden, die Gegenstände des täglichen Bedarfs anbieten.

Bst. b: Nicht unter das Verbot fallen auch Imbiss-Betriebe (Take-away), Betriebskantinen, Lieferdienste für Mahlzeiten und Restaurationsbetriebe für Hotelgäste. Imbiss-Betriebe dürfen aber keine Sitzplätze mehr anbieten bzw. müssen ihre Sitzgelegenheiten für das Publikum sperren (auch Aussensitzplätze). Auch unter den Begriff des Imbiss-Betriebes fallen Angebote, welche das Abholen von Mahlzeiten nach vorgängiger Bestellung umfassen.

Bst. c-l: Ausgenommen sind weiter Apotheken und Drogerien (Bst. c), Verkaufs- und Reparaturstellen von Telekommunikationsanbietern, Banken (Bst. f) sowie Werkstätten für Transportmittel (Bst. i). Darunter fallen unter anderem Velo- und Autowerkstätten. Weitergeführt werden sollen ebenfalls die Publikumsanlagen und die Betriebsmittel des öffentlichen Verkehrs (Bst. h), worunter auch solche der Schifffahrtsbetriebe und Seilbahnen mit Erschliessungsfunktion gehören. Geöffnet bleibt auch die öffentliche Verwaltung (z.B. Gemeindeverwaltung, Polizeiposten). Soziale Einrichtungen (Bst. k) sind auch ausgenommen. Dabei handelt es sich um öffentlich zugängliche Einrichtungen, die Menschen als Anlaufstelle dienen und Aufgaben des Sozialsystems erfüllen. Das sind beispielsweise Angebote für behinderte Menschen, Anlaufstellen für Obdachlose oder Menschen mit Suchtproblemen und Invalideneinrichtungen (z. B. Wohnheime, Tagesstätten und Werkstätten).

Bst. m: Ihren Betrieb weiterführen sollen vor allem die Gesundheitseinrichtungen wie Spitäler, Kliniken und Arztpraxen. Unter Arztpraxen fallen auch Zahn- und Tierarztpraxen. Dies gilt auch für Einrichtungen von Gesundheitsfachpersonen nach eidgenössischem oder kantonalem Recht. Als Gesundheitsfachpersonen im Sinne des Gesundheitsberufegesetzes vom 30. September 2016 (SR 811.21; GesBG) gelten: Pflegefachfrau und Pflegefachmann, Physiotherapeutin und Physiotherapeut, Ergotherapeutin und Ergotherapeut, Hebamme und Entbindungspfleger, Ernährungsberaterin und Ernährungsberater, Optometristin und Optometrist sowie Osteopathin und Osteopath. Nach kantonalem Recht gelten etwa (dies ist von Kanton zu Kanton verschieden) zusätzlich als Gesundheitsfachpersonen: Akupunkteurin und Akupunkteur, Augenoptikerin und Augenoptiker, Dentalhygienikerin und Dentalhygieniker, Ergotherapeutin und Ergotherapeut, Psychotherapeutin und Psychotherapeut, Heilpraktikerin und Heilpraktiker, Homöopathin und Homöopath, Podologin und Podologe, Therapeutin und Therapeut der traditionellen chinesischen Medizin (TCM). Um unnötige Kontakte zu vermeiden, dürfen in Gesundheitseinrichtungen solcher Fachpersonen aber nur Behandlungen und Therapien durchgeführt werden, die ärztlich verordnet sind (vgl. Art 10a Abs. 2).

Bst. n: Ebenfalls nicht untersagt ist die Durchführung von Beerdigungen, an welchen nur Familienangehörige teilnehmen (Bst. I). Hotels und andere Beherbergungsbetriebe (z.B. Jugendherberge, SAC-Hütte) dürfen ihren Betrieb weiterführen (Bst. n).

Absatz 4

In jedem Fall sind auch bei den unter Absatz 3 fallenden Einrichtungen und Veranstaltungen die Empfehlungen des BAG betreffend Hygiene und das social distancing einzuhalten. Insbesondere ist die Anzahl der anwesenden Personen, welche sich gleichzeitig an einem bestimmten Ort aufhalten, zu limitieren und Menschenansammlungen sind zu verhindern. Werden die Empfehlungen des BAG betreffend Hygiene und sozialer Distanz nicht eingehalten, so müssen die kantonalen Vollzugsbehörden geeignete Massnahmen ergreifen und können nötigenfalls, als ultima ratio, die Schliessung der Einrichtung verfügen.

Die Vorgaben des BAG betreffend Hygiene und sozialer Distanz können für den Detailhandel wie folgt konkretisiert werden:

- der Offenverkauf ist erlaubt. Es besteht keine Pflicht, zusätzliches Verpackungsoder Abdeckmaterial für die Waren zu verwenden, da von einem Offenverkauf
 keine erhöhte Übertragungsgefahr ausgeht. Ebenso besteht keine Pflicht zum
 Tragen von Handschuhen, dies weder für das Verkaufspersonal noch für Kundinnen und Kunden, da eine solche Massnahme nicht dazu beitragen würde, das
 Übertragungsrisiko zu senken.
- die Griffe von Verkaufswagen und Einkaufskörben sind täglich mit Seife oder herkömmlichen Reinigungsmitteln zu reinigen. Nicht notwendig ist jedoch eine komplette Reinigung dieser Einkaufshilfen, da vor allem diejenigen Stellen gereinigt werden müssen, die mit den Händen der Kundinnen und Kunden in Kontakt kommen. Daher sind auch Touchscreens, welche häufig im Bereich des Self-Checkout verwendet werden, regelmässig zu reinigen. Auf die Verwendung von Desinfektionsmitteln ist aufgrund der diesbezüglich knappen Ressourcen wenn möglich zu verzichten.
- Die Anzahl von Personen, welche sich gleichzeitig in einem Verkaufslokal aufhalten dürfen, ist abhängig von der Grundfläche des Lokals. Als Richtwert kann von einer Person je 10 m² ausgegangen werden. Somit dürfen zum Beispiel bei einer Grundfläche von 1'000 m² 100 Personen gleichzeitig anwesend sein (inkl. Personal). Bei kleineren Geschäften sind die örtlichen Gegebenheiten zu beachten, wobei vor allem die Vorgaben betreffend sozialer Distanz einzuhalten sind.

Inhalt von Artikel 6a:

Absatz 1

Diese Bestimmung gibt den Veranstaltern (in der Regel die zuständigen Organe einer juristischen Person) von gesetzlich oder statutarisch vorgeschriebenen Versammlungen von Gesellschaften die Möglichkeit, Massnahmen zu ergreifen, damit die Teilnehmerinnen und Teilnehmer ihre Rechte unter Einhaltung der Vorgaben des BAG betreffend Hygiene und sozialer Distanz abhalten können. Dazu dürfen sie entgegen der einschlägigen gesetzlichen Vorgaben anordnen, dass die Rechtsausübung ausschliesslich auf schriftlichem Weg oder in elektronische Form oder über einen vom Veranstalter bezeichneten unabhängigen Stimmrechtsvertreter erfolgen darf.

Absatz 2

Der Veranstalter von GV hat diesfalls die Teilnehmerinnen und Teilnehmer spätestens vier Tage vor der Durchführung der Versammlung schriftlich über die Massnahmen nach Absatz 2 zu informieren, damit diese über die Formalitäten informiert sind und entsprechende Vorbereitungen zur Wahrung ihrer Rechte treffen können. Anstelle einer schriftlichen Information können die Teilnehmerinnen und Teilnehmer auch über eine elektronische Veröffentlichung auf die Massnahmen hingewiesen werden (z.B. mittels Aufschaltung auf der Homepage des Unternehmens), wobei auch diese Information mindestens vier Tage vor der Versammlung zu erfolgen hat.

Inhalt von Artikel 7:

Das Verhältnismässigkeitsgebot gebietet es, eine Einzelfallbetrachtung durch die Vollzugsbehörden für bestimmte Situationen zu ermöglichen. Dies deshalb, weil sonst die Gefahr besteht, dass insbesondere die grundrechtlich geschützte Durchführung von Versammlungen (vgl. Art. 22 BV) gänzlich verboten wird, bei denen eine Verbreitung des Coronavirus ausgeschlossen oder unwahrscheinlich wäre. Die grundsätzlichen Verbote werden deshalb mit einer Ausnahmemöglichkeit ergänzt.

Daher kann die zuständige kantonale Behörde Ausnahmen von den Verboten nach Artikel 5 und 6 bewilligen, wenn überwiegende öffentliche Interessen dies gebieten, beispielsweise für Bildungseinrichtungen in Bereichen, wo die Verfügbarkeit entsprechender Fachpersonen zwingend ist bzw. im Einzelfall für die Wahrnehmung des Bildungsauftrags notwendig sind.

Schliesslich können es Versorgungsprobleme bezüglich elementarer Güter und Dienstleistungen notwendig machen, dass bestimmte klar umschriebene Einrichtungen oder Dienstleistungen vom Verbot auszunehmen sind.

Zusätzlich müssen die Ausbildungsinstitutionen, Veranstalter oder Betreiber ein Schutzkonzept vorlegen, das die folgenden Präventionsmassnahmen umfasst und aufzeigt, wie die Übertragungswahrscheinlichkeit auf ein Minimum reduziert werden kann:

- Personen, die krank sind oder sich krank fühlen, müssen aufgefordert werden, die Veranstaltung oder die Einrichtung nicht zu besuchen bzw. müssen diese verlassen (Ziff. 1).
- Schutz besonders gefährdeter Personen (Ziff. 2): als solche gelten Personen ab 65 Jahren und Personen, die die in Artikel 10b Absatz 2 angeführten Erkrankungen aufweisen.
- An der Veranstaltung bzw. in der Einrichtung muss eine aktive Information der teilnehmenden oder anwesenden Personen über allgemeine Schutzmassnahmen wie Händehygiene, Abstand halten oder Husten- und Schnupfenhygiene erfolgen (z. B. gut sichtbares Aufhängen der offiziellen BAG-Flyer; Ziff. 3).
- Räumliche Verhältnisse (Ziff. 4): Je kleiner die Veranstaltung oder die Einrichtung, desto weniger Personen sind dem Risiko einer Ansteckung ausgesetzt und desto geringer ist das Risiko einer Übertragung (kleinere Dichte). Mehr Platz bedeutet weniger Risiko. Sofern möglich soll in grössere Räume ausgewichen werden, um mehr Raum für die Anwesenden zur Verfügung zu stellen. Auch die geeignete Lenkung von Personenströmen kann das Übertragungsrisiko einschrän-

ken. Zudem ist zu berücksichtigen, ob z.B. die Veranstaltung in einem offenen oder geschlossenen Raum stattfindet. Schliesslich sind die Aktivitäten der anwesenden Personen (Anzahl enger Kontakte, Einhaltung der Distanzregeln bei konkreter Aktivität) zu berücksichtigen.

Wirkung der Massnahmen nach Artikel 5-7:

Diese nochmals verschärften Massnahmen haben weitreichende Auswirkungen auf das öffentliche Leben in der Schweiz. Sie versprechen aber einen umfassenderen Schutz der öffentlichen Gesundheit. Je näher Personen beieinander sind, desto höher ist die Wahrscheinlichkeit einer Übertragung. Menschenansammlungen begünstigen die Übertragung des Coronavirus (COVID-19) ganz besonders. Indem die Freizeitaktivitäten und Menschenansammlungen verboten bzw. massiv eingeschränkt werden, können die Häufigkeit von Übertragungen reduziert, Übertragungsketten unterbrochen und lokale Ausbrüche verhindert bzw. eingedämmt werden. Zudem dienen die Massnahmen dem Schutz besonders gefährdeter Personen.

Aufgrund der aktuellen Entwicklung in Italien und weiteren europäischen Ländern und dem antizipierten Verlauf der Epidemie in der Schweiz ist ohne Massnahmen, die die Verbreitung substanziell reduzieren, in den nächsten Wochen mit einer Überforderung insbesondere der stationären medizinischen Einrichtungen (Spitalbetten, ICU) zu rechnen. Aufgrund der aktuell eingetretenen epidemiologischen Entwicklung haben rigide Massnahmen in der ersten Phase der Epidemie grosse Erfolgschancen, den epidemiologischen Verlauf nachhaltig zu beeinflussen.

Inhalt von Artikel 8:

Dieser Artikel verschafft den Kantonen die notwendigen Kompetenzen, damit sie die Einhaltung der Massnahmen nach den Artikeln 5–7 überprüfen können.

Inhalt von Artikel 9:

Zuständig für die Überwachung der Einhaltung der Massnahmen nach den Artikel 5 und 6 sind die Kantone.

2.4 Gesundheitsversorgung (Art. 10 und 10a)

Inhalt von Artikel 10:

Zusätzlich soll in der Verordnung eine Meldepflicht im Bereich der Gesundheitsversorgung eingeführt werden. Die Kantone sollen namentlich verpflichtet werden, dem Koordinierten Sanitätsdienst laufend die Gesamtzahl und Auslastung der Bettenkapazitäten, insbesondere der Spitalbetten, die für COVID-19 designiert sind sowie die Spitalbetten der Intensivpflege zu melden. Mit der Bestimmung soll der Informationsfluss von den Kantonen zum Bund vereinheitlicht und präzisiert werden. Diese Informationen sind für die Beurteilung der Lage sowie für die Umsetzung von Massnahmen von zentraler Bedeutung.

Inhalt von Artikel 10a:

Die zu erwartende Anzahl an Patientinnen und Patienten, die infolge ihrer COVID-19-Infektion einer ärztlichen Betreuung bedürfen, kann die Kapazitäten und Ressourcen der öffentlichen oder mit einem öffentlichen Leistungsauftrag ausgestatteten Spitäler und Kliniken übersteigen. Die Kantone können deshalb nach *Absatz 1* zur Sicherstellung der Gesundheitsversorgung bestimmen, dass auch private Einrichtungen ohne Leistungsauftrag bzw. ohne Aufnahmeverpflichtung Patientinnen und Patienten aufnehmen müssen. Dabei kann es sich einerseits um an COVID-19 erkrankte Personen handeln; denkbar ist aber auch, dass private Spitäler und Kliniken Patientinnen und Patienten mit anderen Gesundheitsbeeinträchtigungen übernehmen müssen, um für die Behandlung von COVID-19 geeignete Spitäler zu entlasten bzw. entsprechende Kapazitäten freizuhalten.

Nach *Absatz 2* sind die Gesundheitseinrichtungen generell dazu verpflichtet, in der aktuellen Situation auf sog. Wahleingriffe oder weitere aus medizinischer Sicht nicht dringliche und damit verschiebbare Eingriffe und Behandlungen zu verzichten. Dies dient zweierlei Zwecken: Zum einen soll damit vermieden werden, dass sich in solchen Einrichtungen nicht unnötige Menschenansammlungen bilden (z.B. in Wartezimmern) bzw. nur Personen aufhalten, die unmittelbar eine Behandlung benötigen. Zum anderen sollen durch aus medizinischer Sicht nicht notwendige Eingriffe keine Kapazitäten und Ressourcen gebunden werden, die potentiell zur Behandlung von Patientinnen und Patienten mit COVID-19-Infektion benötigt werden (Personalressourcen, Infrastrukturen, Heilmittel und Verbrauchsmaterial).

In jedem Fall gelten jedoch alle ärztlich verordneten Behandlungen und Therapien als nötig und nicht aufschiebbar (z.B. ärztlich verordnete Physiotherapie etc.). Durchzuführen sind überdies gesetzlich vorgesehene Untersuchungen von Personen in sicherheitsrelevanten Funktionen, sog. Tauglichkeitsuntersuchungen (z.B. körperliche Untersuchungen, Seh- und Hörtests), damit diese Personen ihre Tätigkeit weiterhin ausüben dürfen.

Kliniken für ästhetische Chirurgie dürfen keine Sprechstunde führen und Eingriffe wie Lippen unterspritzen etc. durchführen. Ebenso dürfen ärztlich geführte Praxen, welche z. B. Behandlungen zur Verbesserung des Wohlbefindens oder der Leistungsfähigkeit anbieten, keine solchen Dienstleistungen anbieten oder durchführen.

Schliesslich ist zu beachten, dass Absatz 2 auch für Tierarztpraxen anwendbar ist; auch dort gilt, dass auf aus medizinischer Sicht nicht dringliche und damit verschiebbare Eingriffe und Behandlungen zu verzichten ist.

2.5 Besonders gefährdete Personen (Art. 10b und 10c)

Inhalt von Artikel 10b:

Diese Bestimmung enthält in *Absatz 1* den Grundsatz, dass besonders gefährdete Personen (vgl. Abs. 2) zu Hause bzw. in geschützter Umgebung (wie eigener Garten) bleiben und Menschenansammlungen meiden sollen. Menschen aus diesen Personengruppen müssen vor Infektionen geschützt werden, damit potentiell gravierende Erkrankungsfälle und Engpässe in der Gesundheitsversorgung vermieden werden können. Weiterhin möglich sind zum Beispiel medizinisch notwendige Therapien, die einen Besuch in einer Gesundheitseinrichtung voraussetzen.

Als besonders gefährdete Personen gelten gemäss *Absatz* 2 nach aktuellem Kenntnisstand Personen ab 65 Jahren und Personen, die insbesondere folgende Erkrankungen aufweisen: Bluthochdruck, Diabetes, Herz-Kreislauf-Erkrankungen, chronische Atemwegserkrankungen sowie Erkrankungen und Therapien, die das Immunsystem schwächen und Krebs.

Inhalt von Artikel 10c:

Der Umgang mit den Arbeitsverpflichtungen von Arbeitnehmenden, die einer besonders schützenswerten Personengruppe angehören, bedarf unter Abwägung der Interessen der Arbeitgeber und des Gesundheitsschutzes einer schweizweit einheitlichen Regelung.

Hierzu sieht *Absatz 1* vor, dass besonders gefährdete Arbeitnehmer ihre arbeitsvertraglichen Pflichten wenn immer möglich von zu Hause aus erledigen. Arbeitgeber und Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind hierbei aufgerufen, im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten und personellen Kompetenzen flexible Lösungen zu suchen. Ist im konkreten Fall keine Umsetzung der Arbeitsverpflichtung möglich, müssen die besonders gefährdeten Arbeitnehmer vom Arbeitgeber unter Lohnfortzahlung beurlaubt werden.

Nach *Absatz 2* teilen die betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ihre besondere Gefährdung ihrem Arbeitgeber durch eine persönliche Erklärung mit. Der Arbeitgeber kann fallweise ein ärztliches Attest verlangen.

2.6 Strafbestimmung (Art. 10d)

Die für Veranstaltungen und Betriebe geltenden Verbote werden strafrechtlich abgesichert: Sofern keine schwerere strafbare Handlung nach dem Strafgesetzbuch vorliegt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft, wer vorsätzlich sich Massnahmen nach Artikel 6 widersetzt. Die Strafverfolgung obliegt wie üblich den Kantonen.

2.7 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Die Änderung vom 16. März 2020 der COVID-19-Verordnung 2 (und damit die Bestimmungen in Artikel 1a, Artikel 2 Absatz 2 erster Satz, Artikel 5 Absätze 3 und 4, Artikel 6 und 7 die Artikel 10a bis 10d sowie der Anhang) tritt am 16. März 2020 um Mitternacht in Kraft.

Die nicht spezifisch zeitlich limitierten Massnahmen dieser Verordnung gelten so lange wie nötig, höchstens jedoch für die Dauer von 6 Monaten ab Inkrafttreten.

Die Massnahmen für Schulen, für Veranstaltungen und Betriebe gelten bis zum 19. April 2020.A

Der Bundesrat hebt die Verordnung ganz oder teilweise auf, sobald die Massnahmen nicht mehr nötig sind.